



## **Richtlinien der Stadt Heilbronn zur Förderung der freien Kulturarbeit**

### 1. Gegenstand der Förderung und Förderungsvoraussetzungen

- 1.1 Gefördert werden ausschließlich öffentliche Projekte. Maßnahmen, welche allgemeinen Vereinszwecken dienen oder sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, sind nicht förderfähig. Zuschüsse werden gewährt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die ergänzend zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine ortsbezogene und kulturszenenbelebende Maßnahme mit Aussicht auf Breitenwirkung handelt.
- 1.2 Projekte, die überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder sich durch einen außergewöhnlichen qualitativen Standard auszeichnen, können wiederholt gefördert werden. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.
- 1.3 Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.
- 1.4 Die Förderung durch die Stadt hat grundsätzlich Nachrang. Der Antragsteller hat angemessene Eigenleistungen zu erbringen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreise, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben.

### 2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.2 Ein Zuschuss kann nur zu den objektiv erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Repräsentationskosten werden nicht berücksichtigt. Anschaffungen können nur gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens objektiv erforderlich sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.
- 2.3 In der Regel erfolgt die Förderung durch die Übernahme eines Abmangelausgleichs.



### 3. Förderungsverfahren

- 3.1 Förderanträge sind rechtzeitig vor Durchführung des Projektes schriftlich an das Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Heilbronn zu richten.
- 3.2 Antragsberechtigt sind kulturell tätige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen.
- 3.3 Im Antrag sind in der Regel folgende Angaben zu machen:
  - a) Ausführliche Projektbeschreibung
  - b) Veranstaltungsorte und Termine
  - c) Kosten und Finanzierungsplan (nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Aufstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben; Eigenleistungen)
  - d) Name, Anschrift, Bankverbindung sowie bei Gruppen Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters
- 3.4 Die Fördermaßnahmen werden vom Gemeinderat, dessen Ausschüssen sowie vom Bürgermeisteramt im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Heilbronn beschlossen bzw. entschieden.
- 3.5 Der angegebene Förderungszeitraum kann auf Antrag verlängert werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ziffer 3.4. Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande, oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen ganz oder teilweise nicht erfüllt, kann der Förderungsbetrag vom Antragsteller ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 3.6 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.
- 3.7 Kommt der Antragsteller seinen Verpflichtungen nach Ziffer 3.6 ganz oder teilweise nicht nach, so kann die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

### 4. Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1997 in Kraft.